

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang V	Rathenow, den 25.09.2006	Nr. 07
------------	--------------------------	--------

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 13.07.2006	Seite 53	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung des Bebauungsplanes PI-Nr. 023 a „Große Burgstraße / Baderstraße“	Seite 62
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 24.08.2006	Seite 53	Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadinsel-Wohngebiet am Stadtkanal“	Seite 63
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 13.09.2006	Seite 53	Bekanntmachung der Widmungsverfügung der Verkehrsfläche des Goldammerweges	Seite 64
Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 31.08.2006	Seite 54	Bekanntmachung der Widmungsverfügung der Verkehrsflächen der Straßen im Gewerbegebiet Heidefeld - Am Heidefeld, Aradoallee und An den Flugzeughallen	Seite 66
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze	Seite 56		
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 034 „Wolzensee“ der Stadt Rathenow	Seite 60		
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung des Bebauungsplanes PI-Nr. 035 „Am Körgraben“	Seite 61		

**STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -**

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 13.07.2006 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil:

DS-Nr. 075/06: Nachnutzungskonzept Optikpark Landesgartenschau Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt das Nachnutzungskonzept Optikpark der Landesgartenschau Rathenow als Arbeitsgrundlage.

DS-Nr. 078/06: Willensbekundung zur Bewerbung und Ausrichtung des "Brandenburgtages" im Jahr 2008 und der "Brandenburgischen Musikschultage" im Jahr 2009 in Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt die Verwaltung, die Bewerbungsunterlagen zur Ausrichtung des Brandenburgtages im Jahr 2008 und der Brandenburgischen Musikschultage im Jahr 2009 zu erarbeiten und fristgemäß einzureichen.

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 24.08.2006 u.a. folgendes beschlossen:

nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr. 087/06:

Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 13.09.2006 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS-Nr. 058/06/I: Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung hier: Schließung der Grundschule Rathenow West

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung: Die Grundschule Rathenow-West wird zum 31.07.2007 nicht geschlossen.

DS-Nr. 058/06/II: Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung hier: Weiterführung der Grundschule „Geschwister Schöll“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung: Die Grundschule „Geschwister Schöll“ wird am Standort Geschwister Schöll Straße weitergeführt.

DS-Nr. 058/06/III: Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung hier: Schließung des Gymnasiums „Johann Heinrich August Duncker“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung: Das Gymnasium „Johann Heinrich August Duncker“ wird zum 31.07.2007 geschlossen.

DS-Nr. 058/06/IV: Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung hier: Umzug der Oberschule Rathenow in die Schleusenstraße 9 - 10

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung: Die Oberschule Rathenow zieht nach der Schließung des Gymnasiums in die Schleusenstraße 9-10.

DS-Nr. 083/06: 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2006 und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2006-2010

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2006 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Rathenow für die Haushaltsjahre 2006-2010.

DS-Nr. 090/06: Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung der Stadt Rathenow, hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS-Nr. 091/06: Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung der Stadt Rathenow, hier: Satzungsbeschluss

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung gemäß § 81 BbgBO als Satzung.

DS-Nr. 092/06: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtinsel - Wohngebiet am Stadtkanal" Pl.Nr. 024
hier: 1. Auslegungsbeschluss

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtinsel - Wohngebiet am Stadtkanal" Pl. Nr. 024 gemäß § 3 Abs. 3 einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

DS-Nr. 095/06: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hopfengärten"
hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum 2. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hopfengärten" geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS-Nr. 097/06: Bebauungsplan Nr. 034 "Wolzensee"
hier: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürger vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Abwägung untereinander und gegeneinander.

DS-Nr. 093/06: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rathenower Wärmeversorgung GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rathenower Wärmeversorgung GmbH gemäß der in der Anlage beigefügten Fassung.

nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr.099/06:
Vergabe von Bauleistungen, Flächenentsiegelung ehemalige Realschule „Altstadt“

DS-Nr.071/06:
Abschluss eines Vergleichs

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 31.08.2006 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS-Nr. 080/06: Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 06.95 „Reihenweg in Semlin“ - Unterschreitung der zulässigen Dachneigung, Überschreitung des Baufeldes und der Grundflächenzahl, Flur 2, Flurstück 114/5

Beschluss:
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 06.95 „Reihenweg“ :
- Unterschreitung der zulässigen Dachneigung von 38° auf 25° Dachneigung,
- vorderseitige Überschreitung des Baufeldes durch die Garage und
- Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,20 auf 0,239 gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) auf dem Flurstück 114/5 in der Flur 2 zuzustimmen.

DS-Nr. 081/06: Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 06.95 „Reihenweg in Semlin“ - Unterschreitung der zulässigen Dachneigung, Überschreitung der Geschossigkeit, Flur 2, Flurstück 115/1

Beschluss:
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 06.95 „Reihenweg“ :
- Unterschreitung der zulässigen Dachneigung von 38° auf 25° Dachneigung,
- Überschreitung der zulässigen Geschossigkeit von I Vollgeschoss auf II Vollgeschosse gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) auf dem Flurstück 115/1 in der Flur 2 zuzustimmen.

nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr. 084/06:

Beschaffung einer Kehrmaschine

DS-Nr. 085/06:

Beschaffung eines Transporters (Friedhof)

DS-Nr. 086/06:

Grundstücksverkauf Kleine Hagenstraße 17,
Gemarkung Rathenow, Flur 26, Flurstück 287

DS-Nr. 088/06:

Grundstücksverkauf Havelstraße 10, Gemarkung
Böhne, Flur 5, Flurstück 87/174

DS-Nr. 089/06:

Grundstücksverkauf Milower Landstraße 33,
Gemarkung Rathenow, Flur 42, Flurstück 6

DS-Nr. 094/06:

Grundstücksverkauf Gustav-Freitag-Straße,
Gemarkung Rathenow, Flur 48, Flurstück 212 und
234

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während
der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung
Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321
Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen
Teil der Stadtverordnetenversammlung und des
Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu
nehmen.**

Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 13.09.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung baulicher Anlagen, wesentliche Erweiterungen baulicher Anlagen, Nutzungsänderungen im bauordnerischen Sinne sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, wesentliche Erweiterungen baulicher Anlagen, Nutzungsänderungen im bauordnerischen Sinne sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1: 1987-06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist.

§ 6 Stellplatzablöse

Der Bauherr kann die Verpflichtung zur tatsächlichen Herstellung der geforderten Stellplätze durch die Zahlung eines Betrages ablösen, wenn die Stadt Rathenow dies mit ihm durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart.

§ 7

Höhe des Ablösebetrages

Die Höhe des Ablösebetrages wird auf der Basis des § 43 Abs. 4 BbgBO ermittelt. Der Geldbetrag je Stellplatz setzt sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert (für 25 m² Fläche) , festgesetzt vom Gutachterausschuss des Landkreises Havelland und den durchschnittlichen Herstellungskosten in Höhe von 1.700,00 € (für 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche) zusammen.

§ 8

Fälligkeit der Ablösebeträge

Bei Abschluss eines Stellplatzablösevertrages wird der Ablösebetrag zu Beginn der Baumaßnahme fällig.

§ 9

Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitute, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft. Auf die Vollstreckungsunterwerfungserklärung kann die Gemeinde verzichten, wenn der Ablösebetrag durch den Bauherrn schon gezahlt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen zur Ablösung von Stellplätzen und Garagen der Stadt Rathenow DS 030/01 vom 11.04.2001, der Gemeinde Böhne Beschluss Nr.11/96 vom 18.04.1996, der Gemeinde Göttlin Beschluss Nr. 7/96 vom 16.04.1996, der Gemeinde Grütz Beschluss Nr. 4/96 vom 09.04.1996, der Gemeinde Semlin Beschluss Nr. 5/96 vom 28.03.1996 und der Gemeinde Steckelsdorf Beschluss Nr.14/96 vom 03.07.1996 außer Kraft.

Rathenow, den 20.09.2006

Seeger
Bürgermeister

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Anzahl der Stellplätze PKW
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche 2 je über 100m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs -und Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einkaufsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs.3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten, Gaststätten und Kirchen)	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 4 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Feiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	4 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-/Bowlingbahnen	2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz oder Boot
5.11	Golfplatz	5 je Loch
5.12	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.13	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m ²
	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
5.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä	1 je 10 m ² Gastraumfläche
5.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten

6 Krankenhäuser

7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.2	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grund-, Haupt- und Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz

10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche
10.3	Unter Nr.2.1 bis 9.6 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m ² Nutzfläche

